

MUSTER

Satzung für eine unselbstständige Stiftung (Kirchenkreis)

SATZUNG

der . . . (*Name der Stiftung*),

Präambel

Ziele der Stiftung

Zur Ordnung und Regelung der Arbeit seiner unselbstständigen Stiftung gibt sich der Ev. Kirchenkreis gem. Artikel 104 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen (Kirchenordnung) die folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des Ev. Kirchenkreises
- (3) Sitz der Stiftung ist

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung für die Verwirklichung kirchlicher Zwecke, der Zwecke der Kunst und Kultur und der Jugend- und Altenhilfe im Rahmen der diakonischen Arbeit des Ev. Kirchenkreises ... und seiner kirchlichen Einrichtungen sowie mildtätiger Zwecke (*nicht verfolgte Zwecke streichen*). Darüber hinaus kann die Stiftung im Rahmen der oben angeführten Zwecke eigene Projekte, Initiativen und Veranstaltungen unmittelbar selbst durchführen.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch (*Beispiele*)
 1. die Unterstützung der Substanzerhaltung der denkmalwerten Kirchen;
 2. die Unterstützung der Kirchenmusik;
 3. die Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
 4. die Unterstützung der Arbeit mit älteren Menschen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke (*nicht verfolgte Zwecke streichen*) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen wird als Sondervermögen des Ev. Kirchenkreises nach den Vorgaben der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und kirchlichen Verbände in der EKvW (Verwaltungsordnung – VwO) verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.
- (4) Zustiftungen sind zulässig.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und so weit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Kreissynode und Kreissynodalvorstand

- (1) Die Stiftung wird von der Kreissynode geleitet.
- (2) Im Auftrag der Kreissynode
 - a) vertritt der Kreissynodalvorstand die Stiftung im Rechtsverkehr;
 - b) entscheidet der Kreissynodalvorstand in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind;
 - c) bildet der Kreissynodalvorstand einen Stiftungsrat und überträgt ihm die in dieser Satzung genannten Aufgaben.

§ 8

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen und darf fünf Mitglieder nicht überschreiten. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Ihm gehören folgende Personen an:
 - a) die Superintendentin oder der Superintendent des Ev. Kirchenkreises,
 - b) zwei weitere Mitglieder des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises, die von diesem entsandt werden;
 - c) bis zu zwei weitere Mitglieder, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates gemäß Absatz 1 Buchstaben b und c beträgt vier Jahre.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet außer im Todesfall
 - im Falle des Abs. 1 Buchstabe a mit Beendigung des Amtes,
 - im Falle des Abs. 1 Buchstabe b mit Ausscheiden aus dem Kreissynodalvorstand,
 - im Übrigen
 - a) durch Rücktritt, der gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden muss;
 - b) durch Abberufung durch den Kreissynodalvorstand;
 - c) bei Wegfall der Voraussetzung nach Abs. 1 Satz 2
 - d) nach Ablauf der Amtszeit.

Erneute Entsendung bzw. Berufung ist in den Fällen a und d möglich. Bis zur Entsendung bzw. Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Fall des Buchstaben d im Amt.
- (4) Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsrates gemäß Absatz 1 Buchstaben b und c wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes vom Kreissynodalvorstand entsandt bzw. berufen. Erneute Entsendung bzw.

Berufung ist zulässig.

- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates gemäß Absatz 1 Buchstaben b und c können jederzeit aus wichtigem Grund durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifterin/des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind:
 - a) die Empfehlung zur Beschlussfassung im Kreissynodalvorstand über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
 - b) die Erstellung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand;
 - c) die Entscheidung über die Verwendung unbenannter Zuwendungen, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist;
 - d) Fundraising, vor allem Mittelbeschaffung und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 10

Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch die oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des Stiftungsrates sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand.
- (2) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 11

Verwaltung

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt das Kreiskirchenamt des Ev. Kirchenkreises Dazu gehören vor allem die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabrechnung.

§ 12
Grundsätze der Zusammenarbeit

Der Kreissynodalvorstand, der Stiftungsrat und das Kreiskirchenamt unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen einander die erforderlichen Informationen und Unterlagen zu Verfügung.

§ 13
Satzungsänderung

Die Kreissynode kann auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes und des Stiftungsrates eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihr die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.

§ 14
Änderung des Stiftungszwecks und Auflösung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, kann die Kreissynode auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes und des Stiftungsrates die Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (2) Der Beschluss über die Änderung des Stiftungszwecks darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Ev. Kirchenkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, die den in § 2 festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen.

§ 15
Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Änderungen des Stiftungszwecks und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Ort, Datum

(Siegel des Kirchenkreises und Unterschrift der Superintendentin oder des Superintendenten oder der Vertretung sowie eines weiteren Mitgliedes des Kreissynodalvorstandes.)